

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



11

Band 21 Nr. 3

Leer, 15. Dezember 2018

Inhalt

Kirchengesetz vom 23. November 2018 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 vom 23. November 2006 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2014.....	12
Kirchengesetz vom 23. November 2018 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 23. November 2017.....	12
Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) vom 23. November 2018.....	13
Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG-ErK) vom 23. November 2018.....	25
Kirchengesetz vom 23. November 2018 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der Fassung vom 27. November 2015.....	27
Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutz-durchführungs- verordnung – DATVO-ErK) vom 23. November 2018.....	27
Verordnung vom 23. November 2018 zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 29. April 2017....	35
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 (01.01.2019 - 31.12.2019).....	35
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 (01.01.2019 - 31.12.2019).....	37
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 (01.01.2019 - 31.12.2019).....	37
Jahresrechnung 2017 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	37
Jahresrechnung 2017 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	38
Jahresrechnung 2017 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	38
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierte Kirche für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 23. November 2018.....	38
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2019.....	40
Beschluss vom 11. September 2018 zur Änderung der Richtlinie für die Zahlung von Honoraren und Vergütungen im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 13. Dezember 2012.....	40
Berichtigung.....	40

Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	40
Personalnachrichten.....	41

**Kirchengesetz
vom 23. November 2018
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Übernahme und Ausführung
des Kirchengesetzes über die
Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD
- KBG.EKD)
vom 10. November 2005
vom 23. November 2006
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 13. November 2014**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 427) zuletzt geändert durch § 31 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Angabe „vom 10. November 2005“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 6 und § 7 Absatz 2 werden die Wörter „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3
(zu § 76 Absatz 1 Nr. 3)

Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin durch den Dienstherrn zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchenbeamtengesetzes der EKD ohne Besoldung beurlaubt und bei dem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen, so bleibt das bereits bestehende Kirchenbeamtinnenverhältnis unberührt. Wird am Ende der Probezeit die Bewährung festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin aus dem Kirchenbeamtinnenverhältnis zu entlassen. § 54 Absatz 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD findet Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 23. November 2018
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Zustimmung und Ausführung
des Kirchengesetzes zur Regelung
der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetz der EKD
– PfdG.EKD)
(Pfarrdienstausführungsgesetz)
vom 17. November 2011
in der Fassung vom 23. November 2017**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 20 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 23. November 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 134, 175) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Genehmigung gem. § 38 Absatz 1 Satz 3 PfdG.EKD erteilt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode. Dem schriftlichen Antrag ist ein gemeinsames Konzept der Pfarrerin oder des Pfarrers und des Kirchentrates/Presbyteriums beizufügen, welches insbesondere die Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde sicherstellt. Das Konzept gemäß Satz 2 ist verbindlich, für Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
2. Nach Absatz 1 wird der folgende, neue Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Teildienstverhältnis (§ 68 Absatz 2 und § 71 Absatz 2 PfdG.EKD) ist die Genehmigung auch zu erteilen, wenn die Pflicht zum Beziehen der Dienstwoh-

nung eine besondere Härte darstellen würde. Absatz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Befreiungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 PFDG.EKD bleiben unberührt.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) vom 23. November 2018

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt der Pfarrerin und des Pfarrers in der Evangelisch-reformierten Kirche anstreben.

§ 2

Theologischer Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Theologischen Prüfungen obliegt dem Theologischen Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Theologische Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten,
2. mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern.

Ein berufenes Mitglied scheidet vor Ablauf der Beru- fungsfrist aus dem Theologischen Prüfungsausschuss mit dem Tage aus, an welchem es diejenige Tätigkeit aufgibt, welche die Voraussetzung für die Berufung in den Theologischen Prüfungsausschuss gewesen ist. Daneben scheidet ein berufenes Mitglied außer durch Tod durch Niederlegung des Amtes aus dem Theologischen Prüfungsausschuss aus.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz. Im Falle ihrer oder seiner Verhin- derung tritt das vom Theologischen Prüfungsaus-

schuss zur Stellvertretung gewählte Mitglied als Vor- sitzende oder Vorsitzender an ihre oder seine Stelle.

(4) Prüfungsamt des Theologischen Prüfungsaus- schusses ist das Landeskirchenamt.

II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung

Kapitel 1

Theologisches Studium

§ 3

Liste der Studierenden der Theologie

(1) Studierende der Theologie, die

1. zum Zeitpunkt ihrer Reifeprüfung oder während ihres Studiums der Theologie einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, und
2. beabsichtigen, die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirche zu erwerben

sollen zu Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“ beantragen.

(2) Mit der Eintragung in die Liste der Studierenden der Theologie wird ein Betreuungsverhältnis während des Studiums zur Evangelisch-reformierten Kirche begründet. Es werden Beratungsgespräche und gesamt- kirchliche Tagungen angeboten. Durch die Ein- tragung wird kein Rechtsverhältnis begründet.

(3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Zeugnis des zuständigen Kirchenrats/Presby- teriums,
3. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses und
4. eine Immatrikulationsbescheinigung

beizufügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des theologischen Prü- fungsausschusses entscheidet nach einem persön- lichen Gespräch mit der oder dem Studierenden über den Antrag.

(5) Studierende sind verpflichtet, jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines Jahres durch Vorlage ei- ner Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie Evangelische Theologie im Hauptfach studie- ren.

(6) Für Studierende, die der Evangelisch-altreformier- ten Kirche in Niedersachsen oder einer Gemeinde des Bundes reformierter Kirchen in Deutschland angehö- ren, gelten die kirchenvertraglichen Regelungen zur Ausbildung von Theologinnen und Theologen.

§ 4**Konvent der Theologiestudierenden**

(1) Die in der Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden bilden den Konvent der Theologiestudierenden.

(2) Der Konvent hat die Aufgabe, das kontinuierliche Gespräch der Studierenden untereinander und mit den Verantwortlichen für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen zu pflegen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Konvent benennt der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eine Ansprechperson.

(4) Zur Förderung, Begleitung und Beratung der Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschließlich Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mailadresse sowie der Studienort an den Konvent und den Vorstand der Kandidatenkonferenz übermittelt werden.

§ 5**Streichung von der Liste**

Studierende, die

1. den Nachweis gemäß § 3 Absatz 5 trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht beibringen,
2. die Streichung von der Liste der Studierenden der Theologie beantragen,
3. ein Betreuungsverhältnis zu einer anderen Kirche eingehen oder
4. aus der Evangelischen Kirche austreten,

werden von der Liste der Studierenden der Theologie gestrichen. Mit der Streichung endet das Betreuungsverhältnis gemäß § 3 Absatz 2. Erfolgt die Streichung aufgrund von Satz 1 Nr. 3 und 4, kann eine Wiederaufnahme nur nach Beseitigung des Grundes erfolgen, der zur Streichung geführt hat.

§ 6**Gemeindepraktikum**

Studierende der Theologie absolvieren das in der für sie gültigen Studienordnung vorgesehene Gemeindepraktikum in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 7**Öffentliche Wortverkündigung**

Studierenden der Theologie kann vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium für den einzelnen Fall und nach Durchsicht der Predigt durch die Pfarrerin oder den Pfarrer der Kirchengemeinde die Erlaubnis erteilt werden, den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung wahrzunehmen.

§ 8**Examensvorbereitung**

Sobald Studierende der Theologie 9 Semester studiert haben, sollen sie sich zur Beratung hinsichtlich ihrer Examensvorbereitung zu einem Gespräch mit dem

Theologischen Prüfungsausschuss melden. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

Kapitel 2**Erste theologische Prüfung****§ 9****Theologisches Studium**

(1) Der ersten theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Hauptfach von mindestens acht Semestern vorausgehen, von denen mindestens sechs an deutschen staatlichen Hochschulen belegt worden sind. Mindestens sechs Semester müssen nach Ablegung der letzten Sprachprüfung belegt worden sein.

(2) Das kirchliche Einverständnis zu Ausnahmen gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 erteilt das Moderamen der Gesamtsynode auf Vorschlag des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 10**Zielsetzung der ersten theologischen Prüfung**

(1) In der ersten theologischen Prüfung führen die Studierenden der Theologie den Nachweis, dass sie über die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche sind.

(2) Die erste theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt.

§ 11**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Studierende, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen, können die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie,
2. der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“, die der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung entsprechend gestaltet ist,
3. der Nachweis der bestandenen Philosophieprüfung,
4. Nachweise über ein erfolgreich abgeleitetes Hauptstudium durch:

- mindestens 120 Leistungspunkte, darunter mindestens die erfolgreiche Teilnahme an je zwei Lehrveranstaltungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie,
- mindestens zwei mit Erfolg eingereichte Hausarbeiten,
- mindestens eine bestandene mündliche Prüfung,
5. der Nachweis über die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, die sich mit lebenden, nicht christlichen Religionen beschäftigt haben, darunter mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich Judaistik, jüdisch-christliches Gespräch,
 6. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen, die Geschichte, Lehre und Leben der reformierten Kirche zum Gegenstand hatten,
 7. Angaben zur mündlichen Prüfung (§ 18 Absatz 1 Satz 2),
 8. ein Lebenslauf, der neben dem Bildungsgang abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und eingehend den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt. Dabei ist anzugeben, wo besondere Schwerpunkte des Studiums lagen, und ob weitere nichttheologische Gebiete in das Studium einbezogen wurden (diese Angaben können im Examen berücksichtigt werden),
 9. die Angabe, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einem anderen Ort zur Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 10. Nachweise
 - a) der Taufe
 - b) der Konfirmation
 - c) der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD,
 11. das Reifezeugnis und das Zeugnis über die Prüfung im Lateinischen (Latinum), Griechischen und Hebräischen, soweit die entsprechenden Kenntnisse nicht schon bei der Reifeprüfung nachgewiesen wurden,
 12. die Mitteilung, ob der Kandidat oder die Kandidatin beabsichtigt, unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung einen Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 25 Absatz 1) zu stellen,
 13. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche angestrebt wird,
 14. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche angestrebt wird und
 15. die Angabe, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll (§ 14).

(4) Arbeiten und erworbene Universitätszeugnisse, die zur besseren Beurteilung des Studiums geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

(5) Über Ausnahmen von Absatz 3 Nr. 2 bis 6 entscheidet bei gleichwertigem Studium auf Antrag der Theologische Prüfungsausschuss.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(2) Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Der kirchliche Rechtsweg ist gegeben.

(3) Studierende können ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zurücknehmen. Alle bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen werden mit der Rücknahme gegenstandslos. Abweichend von Satz 1 ist eine Rücknahme bis zur Eröffnung der mündlichen Prüfung zulässig, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit drei Punkten oder weniger bewertet wird. Die Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung kann nur einmal erfolgen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. eine Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung,
3. drei Klausuren und
4. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfung umfasst fünf Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und
5. Praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik).

§ 14

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Hausarbeit soll die Befähigung zur selbstständigen Lösung einer theologischen Aufgabe nachgewiesen werden. Sie soll insbesondere Aufschluss über das methodische Können und die Fähigkeiten zu einem begründeten kritischen Urteil geben.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann in den Prüfungsfächern

1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchen- und Theologiegeschichte oder
 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- geschrieben werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses legt das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit im gewählten Prüfungsfach (§ 11 Absatz 3 Nr. 15) fest und teilt es der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Zulassung zur ersten theologischen Prüfung mit. Bei der Themenfindung für die wissenschaftliche Hausarbeit werden die Kandidatin oder der Kandidat von einem Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses betreut.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf einschließlich Anmerkungen den Umfang von 60 DIN-A4-Seiten halbseitig sowie insgesamt 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Der Arbeit ist zusätzlich eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von zwölf Wochen nach der Zulassung zur Prüfung abzufassen und bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses einzureichen.

(6) Die beurteilte wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 15 Predigtarbeit

(1) Die Ausarbeitung einer Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Predigt selbständig zu erarbeiten, den Weg vom Text zur Predigt zu begründen und die Predigt zu halten. Die Predigtarbeit ist eine Prüfungsleistung im Fach Praktische Theologie.

(2) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Zulassung zur ersten theologischen Prüfung zwei Predigttexte zur Wahl. Die Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen muss binnen zwei Wochen nach dem für die Ablieferung der wissenschaftlichen Arbeit festgesetzten Termin bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eingereicht werden; eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, ist beizufügen.

(3) Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitgliedes des Theologischen Prüfungsausschusses, frühestens am Sonntag nach Abgabe der schriftlichen Predigt, gehalten.

(4) Die beurteilte Predigt sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 16

Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung

(1) Der Zeitraum zwischen der Abgabe der Predigt und dem Termin der Klausuren beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 17

Klausuren

(1) Es werden drei Klausuren geschrieben. Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte und
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik).

In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausurleistung.

(2) Für jede Klausur werden jeweils zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Stunden. Als Hilfsmittel sind zugelassen:

1. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 1 ein hebräisches Lexikon,
2. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein griechisches Lexikon,
3. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 3 eine deutsche Bibel (wahlweise die jeweils neuste Ausgabe der Zürcher Bibel oder der Lutherbibel),
4. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 4 die vom Theologischen Prüfungsausschuss vorab bestimmten Hilfsmittel.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

(4) Bei einer Klausur in den Fächern „Altes Testament“ oder „Neues Testament“ kann nach Anfertigung und Abgabe der Übersetzung bei der aufsichtsführenden Person eine deutsche Bibel ausgehändigt werden.

(5) Die beurteilten Klausuren sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll Grundwissen nachgewiesen werden. Schwerpunkte, die während des Studiums gesetzt wurden, können berücksichtigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Altes Testament Kenntnis des Alten Testaments Lesen und Übersetzen Exegese	30 Minuten	9/8/7 Punkte =	befriedigend (3); eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
2. Neues Testament Kenntnis des Neuen Testaments Lesen und Übersetzen Exegese	30 Minuten	6/5/4 Punkte =	ausreichend (4); eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3. Kirchen- und Theologiegeschichte	25 Minuten	3/2/1 Punkte =	mangelhaft (5); eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
4. Systematische Theologie			
a) Dogmatik	25 Minuten		
b) Ethik	20 Minuten		
5. Praktische Theologie (insbesondere Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik)	20 Minuten	0 Punkte =	ungenügend (6); eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

§ 19

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferinnen und Prüfer enthält. Vom Theologischen Prüfungsausschuss vorab bestimmte Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Studierende der Theologie nach dem 6. Semester zum Zuhören zugelassen, wenn die oder der zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 20

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Theologische Prüfungsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher gemeinsamer Beratung mit Mehrheit über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und stellt die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote fest. Fasst der Theologische Prüfungsausschuss den Beschluss über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht einstimmig, können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses ihr abweichendes Urteil zu Protokoll geben.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen, die Ergebnisse der Prüfungsfächer und die Gesamtnote werden mit folgenden Punktesystem bewertet:

15/14/13 Punkte =	sehr gut (1); eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte =	gut (2); eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

(3) Die wissenschaftliche Arbeit und die Klausuren werden den jeweiligen Fächern zugerechnet.

(4) Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer errechnen sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller in dem jeweiligen Fach erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei zählen die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Noten der Predigtarbeit und der mündlichen Prüfungen zweifach und die Noten der Klausuren einfach.

(6) Die gemäß Absatz 4 und 5 ermittelten Punktwerte entsprechen folgenden Noten:

15,0 - 12,5 =	sehr gut
12,4 - 9,5 =	gut
9,4 - 6,5 =	befriedigend
6,4 - 4,0 =	ausreichend
3,9 - 0 =	nicht bestanden

Bei der Ermittlung der Noten wird nur die erste Nachkommastelle des Punktwertes berücksichtigt, weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21

Bestehen der Prüfung und Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Die erste theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern ein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

(2) Wer in einem Fach kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

Das Ergebnis der Nachprüfung ersetzt die unzureichende Prüfungsleistung.

(3) Wer in der wissenschaftlichen Arbeit kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat und dieses unzureichende Ergebnis auch nicht durch die weiteren Prüfungsleistungen in demselben Fach ausgleicht, kann innerhalb eines halben Jahres eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 mit einem anderen Thema in demselben Prüfungsfach anfertigen; das Ergebnis ersetzt die unzureichende Prüfungsleistung. Satz 1 gilt für die Predigtarbeit entsprechend.

(4) Wer in

1. einem Fach trotz Nachprüfung oder Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis oder
2. mehr als drei Einzelprüfungen kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis oder
3. einer Einzelprüfung ein „ungenügendes“ Ergebnis erzielt, hat die erste theologische Prüfung nicht bestanden.

(5) Wer die erste theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die nochmalige Zulassung zur ersten theologischen Prüfung beantragen. Der Antrag kann frühestens für die übernächste erste theologische Prüfung (§ 11 Absatz 2) nach der erfolglos beendeten Prüfung beantragt werden; dem Antrag auf Zulassung gemäß § 11 ist zusätzlich ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ beurteilt worden sind, können in der Wiederholungsprüfung auf Beschluss des Theologischen Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(6) Wer die erste theologische Prüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 22

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Können die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Wird eine Prüfungsleistung ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten oder wird eine Prüfungsleistung verweigert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 23

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses teilt der oder dem Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfungsprotokolle können im Prüfungsamt eingesehen und eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses kann verlangt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird

1. ein Zeugnis mit Angabe der Gesamtnote sowie
2. ein Zeugnis aus dem die Noten in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen

erteilt.

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung

Kapitel 1

Vorbereitungsdienst

§ 24

Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst (Vikariat) dient dem Erwerb der für die Wahrnehmung des Amtes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Vikariat sollen Kandidatinnen und Kandidaten die im Studium erlernten Fähigkeiten in die Praxis umsetzen („angewandte Theologie“) und die Erfahrungen aus der Gemeindepraxis theologisch-wissenschaftlich reflektieren lernen („reflektierte Praxis“). Auf diese Weise sollen sie pastorale Handlungskompetenz erwerben und ihre pastorale Identität entwickeln.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst Ausbildungsabschnitte im gemeindlichen Dienst, im schulischen Religionsunterricht, Kurse im Seminar für pastorale Ausbildung und die Vorbereitung auf das zweite theologische Examen.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie die Erlaubnis und den Auftrag, im Rahmen ihrer oder seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors zu predigen, Taufen und Abendmahlsfeiern durchzuführen, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (licentia concionandi). Der § 36 Pfarrdienstgesetz der EKD findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat)

(1) Wer

1. die erste theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche bestanden hat und
2. für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD geeignet ist,

kann innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung beim Moderamen der Gesamtsynode die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) beantragen; der Dienst ist spätestens innerhalb von fünf Jahren nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung anzutreten.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die erste theologische Prüfung abgelegt hat und für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet ist, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann in diesem Fall die Aufnahme vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zur Feststellung des Bekenntnisstandes und der Eignung abhängig machen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

§ 26 Dienstverhältnis

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie tritt durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche. Die Amtsbezeichnung lautet „Kandidatin der Theologie“ oder „Kandidat der Theologie“.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, finden auf das Dienstverhältnis der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie die Vorschriften des für Kirchenbeamte geltenden Rechts Anwendung.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat steht unter der Dienstaufsicht der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Die oder der Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird, führt die Mitaufsicht.

(4) In besonders begründeten Fällen kann mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein privatrechtliches Dienstverhältnis vereinbart werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst der Kandidatin oder des Kandidaten betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 27 Dauer und Beendigung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre und endet regelmäßig mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf bis zu fünf Jahre verlängern.

(2) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden wurde.

(3) Abweichend von Absatz 1 endet das Dienstverhältnis, wenn die zweite theologische Prüfung zweimal nicht bestanden wurde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der Absätze 1 bis 3 fünf Jahre nach Dienstbeginn. Die Prüfung kann trotzdem abgelegt werden.

§ 28 Entlassung

Neben den kirchengesetzlich geregelten Fällen ist eine Kandidatin oder ein Kandidat der Theologie zu entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 25 Absatz 1 fortgefallen sind,
2. sich erweist, dass sie oder er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
3. die Kandidatin oder der Kandidat auch nach Abmahnung durch ihr oder sein Verhalten die Verkündigung des Evangeliums unglaubwürdig macht oder nach einem theologischen Gespräch dem in der Evangelisch-reformierten Kirche geltenden Bekenntnis beharrlich und öffentlich widerspricht oder
4. sie oder er sich nicht innerhalb der in diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur zweiten theologischen Prüfung gemeldet hat.

§ 29 Ableistung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist in der Regel in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche abzuleisten.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen die Kandidatin oder den Kandidaten der Theologie in den Vorbereitungsdienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einweisen.

(3) In besonderen Fällen kann die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident die Kandidatin oder den Kandidaten der Theologie in einen gemeindlichen, diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen. Dabei darf die Ableistung des Schulpraktikums, der Besuch der Pflichtkurse des Seminars für pastorale Ausbildung sowie ein mindestens 6 Monate umfassender Vorbereitungsdienst in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche nicht unterbleiben.

§ 30**Ausbildung im gemeindlichen Dienst**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie werden von Mentorinnen und Mentoren durch Hospitation, Beteiligung an der pfarrdienstlichen Tätigkeit und Übertragung von selbstständigen Aufgaben mit den pfarramtlichen Diensten vertraut gemacht. Die Mentorin oder der Mentor fördert sie oder ihn in ihrer oder seiner theologischen Fortbildung.

(2) Zur Ausbildung im gemeindlichen Dienst wird die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie für die Zeit des Vorbereitungsdienstes einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer (Mentorin/Mentor) zugewiesen.

(3) Die Zuweisung gemäß Absatz 2 erfolgt durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten. Bei der Zuweisung ist neben den dienstlichen Belangen auch die persönliche Situation der Kandidatin oder des Kandidaten der Theologie zu berücksichtigen; ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Mentorin oder eines bestimmten Mentors besteht nicht. Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie kann während des Vorbereitungsdienstes einer anderen Mentorin oder einem anderen Mentor zugewiesen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt ihren oder seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde, in welcher sie oder er Dienst tut. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie stellt sich bei Antritt des Vorbereitungsdienstes der oder dem Präses der Synode des Synodalverbandes vor, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

§ 31**Gremien und Kreise**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie wird der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den Sitzungen des Kirchenrats/Presbyteriums als Gast mit Rederecht teil, sofern der Kirchenrat/das Presbyterium nicht für eine einzelne Sitzung oder Beratungsgegenstände etwas anderes beschließt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den Pfarrkonferenzen des jeweiligen Synodalverbandes teil.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den Synoden des jeweiligen Synodalverbandes als Gast teil.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie nimmt an den von der Evangelisch-reformierten Kirche angebotenen Konferenzen für Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie teil. Sie oder er hält Kontakt zum Ausbildungsreferat im Landeskirchenamt; dazu gehört ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden

des Theologischen Prüfungsausschusses nach einem Jahr im Vorbereitungsdienst.

§ 32**Schulpraktikum**

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie ein Schulpraktikum gemäß den jeweils geltenden Richtlinien des Seminars für pastorale Ausbildung.

§ 33**Kurse im Seminar für pastorale Ausbildung**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie absolviert die Ausbildungskurse im Seminar für pastorale Ausbildung, die die Bereiche Homiletik, Konfirmandenarbeit, Seelsorge und Gemeindeentwicklung zum Inhalt haben.

(2) Die Einweisung in die Kurse des Seminars für pastorale Ausbildung geschieht durch Anordnung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

§ 34**Ausbildungsbericht**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie reicht mit dem Antrag auf Zulassung zum zweiten theologischen Examen einen den gesamten Vorbereitungsdienst umfassenden Ausbildungsbericht ein, der eine Übersicht über die im Berichtszeitraum erfolgten wissenschaftlich-theologischen Studien und die praktische Ausbildung einschließlich eigener pfarrdienstlicher Betätigung enthält. Die oder der zuständige Präses und die Mentorin oder der Mentor geben eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht ab.

(2) Die Mentorin oder der Mentor übersendet der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses zusätzlich zu ihrer oder seiner Stellungnahme gemäß Absatz 1 einen Bericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Kandidatin oder des Kandidaten. Die oder der zuständige Präses gibt eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht ab.

§ 35**Urlaub**

Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie hat während des Vorbereitungsdienstes Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung gemäß der Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrfrauen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Urlaubsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Kapitel 2**Zweite theologische Prüfung****§ 36****Zielsetzung der zweiten theologischen Prüfung**

(1) Die zweite theologische Prüfung ist eine Dienstleistungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die

1. den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben,
 2. den Gottesdienst gemäß § 40 und
 3. die Unterrichtsstunde gemäß § 41 gehalten haben,
- können die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des theologischen Prüfungsausschusses beantragen. Der Antrag kann frühestens zu dem fünften Prüfungstermin nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfolgen.

(2) Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin zu beantragen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Ausbildungsbericht (§ 34),
2. ein praxisrelevantes Schwerpunktthema mit Angabe der gelesenen Literatur für das Fach Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments,
3. ein praxisrelevantes Schwerpunktthema mit Angabe der gelesenen Literatur für das Fach Systematische Theologie,
4. die Praktisch-theologische Arbeit (§ 42),
5. a) die Angabe, in welchem Aufgabengebiet die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 geschrieben werden soll oder
b) die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 2,
6. die Mitteilung, ob beabsichtigt ist, unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst zu stellen.

(4) Wurde die Ausbildungszeit in einer anderen Kirche begonnen oder abgeleistet, ist ein schriftlicher Bericht der betreffenden Kirche erforderlich.

(5) Arbeiten und Zeugnisse, die zur besseren Beurteilung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 38

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des theologischen Prüfungsausschusses.

§ 39

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in fünf Prüfungsteile:

1. einen Gottesdienst,
2. eine Unterrichtsstunde,

3. eine Praktisch-theologische Arbeit,
4. eine wissenschaftliche Hausarbeit
 - a) zu einem für die Praxis wichtigen Thema oder
 - b) über die Planung und Durchführung eines Gemeindeprojekts,
5. die mündliche Prüfung.

Die Prüfungsteile zu Nr. 1, 2, 3 und 4 Buchst. b) sind bereits vor Zulassung zur Prüfung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) Eine theologische Dissertation kann auf Antrag vom Theologischen Prüfungsausschuss anstelle einer wissenschaftlichen Hausarbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden.

§ 40

Gottesdienst

(1) Nach Abschluss der Homiletikkurse im Seminar für pastorale Ausbildung hält die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie in Anwesenheit

1. einer oder eines von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses Beauftragten Ausschussmitgliedes,
2. der oder des Präses der Synode oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters und
3. der Mentorin oder des Mentors

einen Gemeindegottesdienst. Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses bestimmt den Text der Predigt und legt nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten der Theologie den Gottesdiensttermin fest.

(2) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes ist innerhalb von zwei Wochen abzufassen, während derer die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie von allen anderen Tätigkeiten freigestellt ist. Er ist spätestens zwei Wochen vor dem Gottesdiensttermin bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes (Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen, Angaben über die gewählten Psalmen, Lieder, Lesungen und ggf. weitere liturgische Stücke mit Begründung der Auswahl, Gebete) darf den Umfang von 30 DIN-A4-Seiten halbseitig sowie insgesamt 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht übersteigen. Eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung, dass der schriftliche Entwurf ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, ist zusätzlich beizufügen.

(4) Im Anschluss an den Gottesdienst werden der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Teilnehmenden gemäß Absatz 1 besprochen.

(5) Der schriftliche Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das sich daran anschließende Gespräch werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

§ 41

Unterrichtsstunde

(1) Nach Abschluss des Kurses „Konfirmandenarbeit“ im Seminar für pastorale Ausbildung hält die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie in Anwesenheit

1. einer oder eines von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses beauftragten Ausschussmitgliedes,
2. der oder des Präses der Synode oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters und
3. der Mentorin oder des Mentors

eine Konfirmandenunterrichtsstunde. Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses bestimmt das Thema der Unterrichtsstunde und legt nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten der Theologie den Termin fest.

(2) Der schriftliche Entwurf der Unterrichtsstunde darf den Umfang von 30 DIN-A4-Seiten halbseitig sowie insgesamt 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, exklusive Unterrichtsmaterialien oder sonstiger Anlagen nicht übersteigen. Er ist innerhalb von zwei Wochen abzufassen und bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses einzureichen; eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung, dass der schriftliche Entwurf ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, ist zusätzlich beizufügen.

(3) Im Anschluss an die Unterrichtsstunde werden der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Unterrichts mit der Kandidatin oder dem Kandidaten der Theologie und den Teilnehmenden gemäß Absatz 1 besprochen. Daran schließt die 15-minütige mündliche allgemeine Katechetikprüfung an.

(4) Der schriftliche Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das sich daran anschließende Gespräch und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote gebildet.

(5) Die Schulmentorin oder der Schulmentor können an der Unterrichtsstunde, der anschließenden Besprechung und dem Prüfungsgespräch als Gast teilnehmen.

§ 42

Praktisch-theologische Arbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie reicht mit dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung eine schriftliche praktisch-theologische Arbeit über

1. eine tatsächlich von ihr oder ihm gehaltene Kasualansprache nach eigener Wahl mit den Vorarbeiten, die den Weg zur Ansprache erkennen lassen, wobei die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen, liturgischen, seelsorglichen und ggfs. kirchenrechtlichen Entscheidungen zu begründen sind oder
2. ein tatsächlich von ihr oder ihm geführtes seelsorgliches Gespräch in Form eines anonymisierten

Wortprotokolls, dem eine Begründung der Auswahl, eine theoriegeleitete Darstellung des Seelsorgeverständnisses, eine Analyse des Gesprächs sowie eine Reflexion zum Gesprächsverlauf zur Seite gestellt sind

bei der oder dem Vorsitzenden des theologischen Prüfungsausschusses ein.

(2) Der Umfang der praktisch-theologischen Arbeit darf einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen den Umfang 40 DIN-A4-Seiten halbseitig sowie insgesamt 80.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Der Arbeit ist zusätzlich eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfung erfolgt ein Prüfungsgespräch, das von der jeweiligen schriftlichen Arbeit ausgeht. Dabei werden zunächst die getroffenen homiletischen bzw. poimenischen Entscheidungen reflektiert und zu den Grundlagen der Homiletik bzw. Poimenik ins Verhältnis gesetzt. In der Fortführung des Gesprächs sind biblisch-theologische und systematisch-theologische Aspekte der Kasualien bzw. der Seelsorge zu erörtern. Das Prüfungsgespräch dauert 20 Minuten.

(4) Die schriftliche Arbeit und das Prüfungsgespräch werden getrennt benotet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 43

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann

1. über ein für die Praxis wichtiges Thema der biblischen oder der systematischen Theologie (Absatz 2) oder
2. über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines begrenzten und überschaubaren Projekts auf einem kirchlichen Handlungsfeld innerhalb der Kirchengemeinde (Absatz 3)

geschrieben werden.

(2) Für eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses mit der Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung ein Thema und einen Text zur Auswahl. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung abzufassen und bei der oder dem Vorsitzenden des theologischen Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Frühestens ein Jahr, jedoch spätestens eineinhalb Jahre nach Beginn des Vorbereitungsdienstes reicht die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie eine Projektbeschreibung für eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses ein. Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses legt das Projekt anhand der Projektbeschreibung in Abstimmung mit der Mentorin oder dem Mentor fest. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist

mit dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung einzureichen. Dem Theologischen Prüfungsausschuss wird Gelegenheit gegeben, das Projekt vor Ort in Augenschein zu nehmen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf einschließlich Anmerkungen den Umfang von 30 DIN-A4-Seiten halbseitig sowie insgesamt 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Der Arbeit ist zusätzlich eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(5) Während der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit erfolgt eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten für die Dauer von vier Wochen.

(6) Die beurteilte wissenschaftliche Arbeit sowie die Gutachten können von der Verfasserin oder dem Verfasser eingesehen werden.

§ 44 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gottesdienst: Homiletik, Liturgik einschließlich Psalmen und Gesangbuch, Amtshandlungen (Amtshandlungen entfällt, wenn eine Kasualansprache gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 1 vorgelegt wurde) | 30 Minuten |
| 2. Gemeindeentwicklung, Diakonie, Gemeindepädagogik, Seelsorge (Seelsorge entfällt, wenn ein Seelsorgegespräch gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 2 vorgelegt wurde) | 30 Minuten |
| 3. Systematische Theologie auf der Grundlage des Heidelberger Katechismus, der Theologischen Erklärung von Barmen und der §§ 1 bis 4 der Kirchenverfassung | 20 Minuten |
| 4. Prüfungsgespräch zur Praktisch-theologischen Arbeit (§ 42) | 20 Minuten |
| 5. Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments im Kontext der Gemeindegewirklichkeit | 30 Minuten |
| 6. Ökumene, Weltmission, Dialog der Religionen, Konfessionskunde | 30 Minuten |
| 7. Geschichte des reformierten Protestantismus, Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung | 25 Minuten |

§ 45 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten der Theologie und der Prüferinnen und

Prüfer enthält. Vom Theologischen Prüfungsausschuss vorab bestimmte Hilfsmittel sind zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Kandidaten der Theologie, die noch nicht zur zweiten theologischen Prüfung zugelassen sind, zum Zuhören zugelassen, wenn der oder die zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 46 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bestimmungen des § 20 Absätze 1, 2 und 6 gelten bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses entsprechend.

(2) Die Noten der einzelnen Prüfungsteile errechnen sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller in dem jeweiligen Prüfungsteil erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsleistungen. Dabei zählen die Noten für Gottesdienst, Unterrichtsstunde, wissenschaftliche Arbeit sowie die Praktisch-theologische Arbeit je zweifach, die mündlichen Prüfungen je einfach.

§ 47 Bestehen der Prüfung und Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Die zweite theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen (§ 39) ein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

(2) Wer in einem oder zwei Prüfungsteilen (§ 39) oder in zwei mündlichen Prüfungsfächern kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Das Ergebnis der Nachprüfung ersetzt die unzureichende Prüfungsleistung.

(3) Wer in

1. einem Prüfungsteil trotz Nachprüfung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis,
2. mehr als drei Prüfungsteilen kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis,
3. mehr als zwei Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung oder
4. einem Prüfungsteil, einer einzelnen Prüfungsleistung oder einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung ein „ungenügendes“ Ergebnis

erzielt, hat die zweite theologische Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die nochmalige Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung beantragen. Der Antrag kann

frühestens für die übernächste zweite theologische Prüfung (§ 37 Absatz 2) nach der erfolglos beendeten Prüfung gestellt werden; dem Antrag auf Zulassung gemäß § 37 Absatz 3 ist zusätzlich ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ beurteilt worden sind, können in der Wiederholungsprüfung auf Beschluss des Theologischen Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(5) Wer die zweite theologische Prüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 48

Entsprechende Geltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 22 Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis und des § 23 Mitteilung des Prüfungsergebnisses gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 49

Nachteilsausgleich

Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat für die erste oder zweite theologische Prüfung nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Theologische Prüfungsausschuss in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbracht werden können (Nachteilsausgleich). Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mit der Zulassung zur Prüfung zu beantragen.

§ 50

Täuschungsversuche

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen dieses Kirchengesetz entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Theologische Prüfungsausschuss.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann der Theologische Prüfungsausschuss bei seinem nächsten Zusammentreffen die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 51

Mutterschutz und Elternzeit

Die in

1. § 25 Absatz 1,
2. § 27 Absatz 1 Sätze 1 und 2,
3. § 27 Absatz 4 Satz 1

genannten Fristen und Zeitdauern sowie der sich aus § 28 Nr. 4 ergebende Zeitpunkt der Entlassung werden um Zeiten hinausgeschoben, für die Mutterschutz bestand oder Elternzeit bewilligt wurde.

§ 52

Prüfungsakten

(1) Prüfungsakten über die erste und zweite theologische Prüfung sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Beendigung der letzten abgelegten Prüfung. Die Prüfungsakten sind nach Ablauf dieser Frist zu vernichten; eine Aushändigung an Prüflinge findet nicht statt.

(2) Durchschriften der Zeugnisse (§ 23 und § 48) sowie Mitteilungen über das Nichtbestehen der ersten oder zweiten theologischen Prüfung sind dauerhaft aufzubewahren.

§ 53

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung erlassen.

§ 54

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 gelten erstmals für Studierende der Evangelischen Theologie, die nach dem 31. Dezember 2019 die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung beantragen.

Bis 31. Dezember 2019 können Studierende der Theologie, die vor dem 1. Januar 2020 ihre Zwischenprüfung abgelegt haben, schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses beantragen, gemäß § 8 der Pfarrerausbildungsordnung vom 6. Mai 2004 in der Fassung vom 13. November 2014 zur ersten theologischen Prüfung zugelassen zu werden; die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung ist dann spätestens bis zum 1. August 2024 zu beantragen.

In den Fällen des Satzes 2 ist eine zusätzliche zwanzigminütige mündliche Prüfung im Fach Philosophie abzulegen, sofern ein bestandenes Philosophicum nicht nachgewiesen werden kann.

(2) Die Bestimmungen der §§ 36 bis 44 gelten erstmals für Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die den Vorbereitungsdienst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen.

(3) Die Regelung des § 52 gilt auch für Akten über Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgelegt wurden.

§ 55 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG-ErK) vom 23. November 2018

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1 EKD-Datenschutzgesetz

In der Evangelisch-reformierten Kirche gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSAG-ErK) vom 15. November 2017 sowie die zu dessen Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2 Kirchliche Stellen

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSAG-ErK sind die Evangelisch-reformierte Kirche, die Synodalverbände und die Kirchengemeinden sowie alle der Evangelisch-reformierten Kirche, den Synodalverbänden und den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts.

§ 3 Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes im Sinne des § 4 Nr. 9 DSAG-ErK ist

1. in Kirchengemeinden der Kirchenrat/das Presbyterium,
2. in Synodalverbänden das Moderamen der Synode,
3. in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gesamtkirche) die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und

4. in den kirchlichen und diakonischen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie den rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts das von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

(2) In Behörden, Beratungsstellen und sonstigen kirchlichen Stellen ist unabhängig von ihrer Rechtsform oder Rechtsnatur und unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 die Behördenleitung oder die jeweilige Leitung der kirchlichen Stelle ebenfalls Verantwortliche Stelle für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes im Sinne des § 4 Nr. 9 DSAG-ErK.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-reformierten Kirche ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auf die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 DSAG-ErK wird verzichtet.

§ 5 Selbstständige Mitglieder des Diakonischen Werkes

Die Evangelisch-reformierte Kirche trägt dafür Sorge, dass in den Einrichtungen, die den Diakonischen Werken der Evangelisch-reformierten Kirche angeschlossen sind, das kirchliche Datenschutzrecht eingehalten wird.

§ 6 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident erstellt die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 DSAG-ErK im Benehmen mit dem Diakonieausschuss.

§ 7 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSAG-ErK, die einheitlich in der Evangelisch-reformierten Kirche durchgeführt werden, wird das Verzeichnissesverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 8 Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der betei-

lichten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 9

Vorrang des Disziplinarrechts

Bei der Prüfung von Akten und Dateien durch den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz gehen, wenn gegen die betroffene Person ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, die Verfahrensvorschriften des Disziplinarrechts den Vorschriften des § 44 Absatz 1 DSGVO vor.

§ 10

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den herkömmlichen Aufgabebereichen der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising sowie in den übrigen Aufgaben der Verwaltung regelt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann für die Umsetzung der aus dem DSGVO resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten treten

1. das Kirchengesetz zur Anwendung des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes (DSAG) der Konföderation und der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) der Konföderation Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG-ErK) vom 28. November 1996 in der Fassung vom 21. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 57; Bd. 18 S. 352) und
2. der Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis vom 19. März 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 320)

außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten treten das

1. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und

Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 in der Fassung vom 9. März 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 79) (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2013 S. 46) sowie die

2. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 81) (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2013 S. 182)

für die Evangelisch-reformierte Kirche außer Kraft. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Überleitung des Rechts der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 52) sind aufgehoben.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 23. November 2018
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anteile der Kirchengemeinden
und der Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer
(Zuweisungsordnung)
vom 18. November 2010
in der Fassung vom 27. November 2015**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der Fassung vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 105) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „0,51 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Verordnung
zur Ergänzung und Durchführung
datenschutzrechtlicher Vorschriften
(Datenschutzdurchführungs-
verordnung – DATVO-ErK)
vom 23. November 2018**

Aufgrund des § 10 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG-ErK) vom 23. November 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 25) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Rechtsverordnung:

I. Prinzipien des Datenschutzes

§ 1

Rechtmäßigkeit, Grundsätze, Offenlegung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

(2) Die Verarbeitung ist außerdem rechtmäßig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 6 DSGVO vorliegen.

(4) Für die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Rechtmäßigkeit der Zweckänderung, die Offenlegung an andere Stellen, die Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union, für die Einwilligung, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gelten die Vorschriften des 2. Kapitels des DSGVO.

(5) Die Begriffsbestimmungen für den kirchlichen Datenschutz sind in § 4 DSGVO erläutert.

(6) Soweit kirchliche Stellen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Leistungen der Träger von Diakonie und Sozialhilfe verarbeiten, sind die besonderen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X) sowie über bereichsbezogene Datenschutzbestimmungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), zu beachten.

§ 2

Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten neben den Bestimmungen des DSGVO, der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-SVO), und des DSAG-ErK die nachfolgenden Grundsätze.

(2) Die Umsetzung der Verpflichtungen aus der IT-SVO, insbesondere die Informationssicherheitsorganisation und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Informationssicherheitsstandards regelt das Landeskirchenamt im Rahmen von Richtlinien.

(3) Die verantwortlichen Stellen im Sinne von § 4 Nr. 9 DSGVO sind verpflichtet, unter Beachtung der in § 27 DSGVO genannten Grundsätze für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für ihren Bereich zu sorgen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Personenkreis, der Zugang zu personenbezogenen Daten hat, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 26 DSGVO zu

verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit. Näheres hierzu regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen oder Haftungstatbestände auslösen. Bei beruflich Mitarbeitenden können diese Verstöße dienstrechtlich und disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich geahndet werden.

(6) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeitenden (z. B. §§ 30, 31 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Kirchenbeamtenengesetz der EKD) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.

(7) Für die Nutzung privater Endgeräte im dienstlichen Bereich sind die Regelungen gemäß § 2 Absatz 2 ITSVO anzuwenden. Die Nutzung dienstlicher Endgeräte für private Zwecke soll durch Dienstvereinbarung oder Dienstanweisung geregelt werden.

(8) Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind in einer Weise zu vernichten bzw. zu löschen, die jede Weiterverwendung und jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

§ 3

Auftragsverarbeitung

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen verarbeitet, ist § 30 DSGVO-EKD zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten die Auftragsverarbeitung durchgeführt wird.

(2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist auszuschließen.

(3) Örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig bei der Auftragsverarbeitung zu beteiligen.

II. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch, Gemeindegliederdaten

§ 4

Gemeindegliederverzeichnis

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, auf-

grund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift verarbeiten.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben aufgrund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindungen.

(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchengeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

§ 5

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen. Die Veröffentlichung und Auskunft unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunftssperren sowie Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes (§ 53 BMG) bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.

(4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.

III. Verkündigungsdienste**§ 6****Angehörige der im Verkündigungsdienst Tätigen**

Die zuständige kirchliche Stelle kann für die in § 49 DSG-EKD genannten Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pfarrern, Pfarrerninnen, Pastoren, Pastorinnen, Vikaren, Vikarinnen, Bewerber und Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 7**Ehrenamtliche**

(1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von der verantwortlichen Stelle oder dem Diakonischen Werk verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, diakonische Stellen an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 8**Theologiestudierende**

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden verarbeiten, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 49 Absatz 1 DSG-EKD genannten Maßnahmen erforderlich ist.

IV. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung**§ 9****Daten der Schüler und Schülerinnen**

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Das Gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. Die zuständige kirchliche Stelle sowie deren Diakonisches Werk haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Die in den Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 10**Lehrer und Lehrerinnen**

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 11**Kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen von den Personen, die eine kirchliche Bestätigung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beantragen, die für die Bearbeitung des Antrags und die Teilnahme an Vokationstagungen erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben verarbeiten und an kirchliche Stellen weiterleiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen offengelegt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 12**Religionspädagogische Einrichtungen**

(1) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises verarbeiten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 13**Ausbildung des kirchlichen
Verwaltungsnachwuchses**

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder an die zuständigen Stellen des Berufsbildungsgesetzes zu übermitteln.

(2) Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Verwaltungslehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 14**Teilnehmerlisten bei Fortbildung
und Veranstaltungen**

(1) Kirchliche Stellen können bei ihren Fortbildungen und Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Fortbildung oder Veranstaltung notwendig ist.

(2) Die Listen von Teilnehmenden bei Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht ist hinzuweisen.

(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmenden dieser Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Fortbildungen und Veranstaltungen ermöglichen wollen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

**V. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen,
kirchliche Gerichte****§ 15****Steuerdaten der Kirchenmitglieder**

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen kirchlichen Stellen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

§ 16**Steuergeheimnis**

Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

§ 17**Kirchenbeiträge**

Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Die für die Beitrags-erhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet werden.

§ 18**Dienstwohnungsinhaber**

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen können, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen verarbeiten, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 19**Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

Die zuständigen kirchlichen Stellen sowie von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen oder Dritte ihnen solche Nutzungen und Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Berechtigten oder Verpflichteten verarbeiten.

§ 20**Wohnungsbewerbungen, Mietbeihilfen**

Die zuständigen kirchlichen Stellen und von diesen Beauftragte können die Daten von Bewerbern und Bewerberinnen für Wohnungen und von Antragstellern und Antragstellerinnen auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen

verarbeiten. Eine Offenlegung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 21

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die zuständigen kirchlichen Stellen sowie die von ihnen hierzu Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeitende und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger und Empfängerinnen der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen verarbeiten.

§ 22

Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

(6) Ist beim Betrieb von Grabstätten, Friedhöfen oder Friedhofsteilen die Einschaltung eines Sachverständigen erforderlich, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

(7) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

(8) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(9) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 23

Kirchliche Gerichte

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen gespeicherte Daten an die kirchlichen Gerichte offenlegen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung oder Pseudonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke an kirchliche Forschungseinrichtungen offengelegt werden.

VI. Fundraising

§ 24

Fundraising

(1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

(2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder neben- oder hauptberuflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.

(3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.

(4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.

(5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.

(6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

§ 25

Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen im Rahmen des Fundraisings

(1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn

1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt;
2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird;
3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSGVO vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.

(2) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift;
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie;
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder;
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

(3) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

1. Name und Anschrift von Spendern und Spenderinnen, zugehörige Kirchengemeinde;
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden;
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen;
4. Daten des Kontaktes;
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung;
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(4) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung des Jubilars oder von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

§ 26

Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder ihm widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

§ 27

Personenangaben im Dienstbetrieb

(1) Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist § 49 DSGVO anzuwenden.

(2) Die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 ist insbesondere an Sozialversicherungsträger, Träger betrieblicher Altersversorgung und Finanzbehörden zulässig.

(3) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragsteller und Antragstellerinnen dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

(4) Dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiter- und Mitarbeitervertretungsrechts und des Pfarrdienstrechts bleiben unberührt.

§ 28

Wahl zu kirchlichen Leitungsgremien und Organen

Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsgremien und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf und Lebensalter. Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 29

Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane kirchlicher Stellen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

§ 30

Anschriftenverzeichnisse der verantwortlichen Stellen, Gesetz- und Verordnungsblatt

(1) Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten verarbeitet werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist.

Die Daten der Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Die Offenlegung dieser Daten an andere kirchliche oder öffentliche Stellen richtet sich nach § 8 DSGVO-EKD, die Offenlegung an sonstige Stellen richtet sich nach § 9 DSGVO-EKD.

(3) Im Gesetz- und Verordnungsblatt dürfen folgende Personalnachrichten der Pfarrer und Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, Vikare und Vikarinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt, Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in Leitungsfunktionen mit Datum veröffentlicht werden, auch soweit das Gesetz- und Verordnungsblatt im Internet veröffentlicht wird:

- a) Name und die Tatsache der bestandenen ersten oder zweiten theologischen Prüfung, Ordination sowie deren Aberkennung, Ernennung, Berufung, Besetzung (§ 47 Kirchenverfassung), Abberufung, Beendigung, Ausscheiden (aus dem Dienst), Ruhestand;
- b) im Zusammenhang mit dem Versterben auch das Geburts- und Sterbedatum, Tätigkeitsorte, Aufgaben und Ämter sowie Beginn des Ruhestands.

Entsprechendes gilt für die Personalnachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane.

(4) Für den Verlust der Rechte aus der Ordination gilt darüber hinaus § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 31

Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms, verarbeitet werden.

(2) Ein Zugriff auf die Daten ist auch zulässig, wenn es sich um einen Zugriff aus dem Intranet oder eine verschlüsselte Verbindung aus dem Internet handelt.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß § 27 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

§ 32

Versorgungskassen

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und zur Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeitenden und der Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu verarbeiten, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

VIII. Personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit

§ 33

Gemeindebriefe, kirchliche Publikationen

(1) Für Redakteure und Redakteurinnen von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen gilt § 51 DSGVO-EKD.

(2) Stellen, die kirchliche Publikationen herstellen oder verbreiten, dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

§ 34

Soziale Netzwerke

(1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.

(2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Leitlinien), die datenschutzrechtlichen Regelungen, das Urheberrecht sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit zu beachten.

(3) Kirchliche Stellen können eigene soziale Netzwerke einrichten und betreiben.

§ 35

Kirchliche und öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Vorbereitung kirchlicher und öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen kirchlichen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 13 DSGVO-EKD verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer kirchlichen oder öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbei-

tung widersprochen hat. Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen dürfen kirchliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. Gleiches gilt auf Anforderung der zuständigen öffentlichen Stellen. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Die §§ 17 bis 19 sowie 23 DSGVO finden keine Anwendung.

IX. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 36 Sozialgeheimnis

Die Mitarbeitenden in diakonischen und sozialen Einrichtungen sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des SGB I (§ 35) zu verpflichten.

§ 37 Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.

(2) Kirchliche und kommunale Stellen dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Platzvergabe gemeinsam verarbeiten.

(3) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung, Erhebung, Überprüfung oder Vollstreckung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur im erforderlichen Umfang verlangt werden.

(5) Personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigte dürfen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten für Zwecke der örtlichen Kirchengemeindearbeit verarbeitet werden. Dies gilt für Zwecke des Schulwesens entsprechend.

(6) Personaldaten dürfen vom Träger nur zu Zwecken der Abrechnung der Finanzhilfe von staatlichen Stellen verarbeitet werden.

§ 38 Diakoniestationen

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Stellen die Verarbei-

tung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags ist nur mit Einwilligung zulässig.

§ 39 Beratungsstellen

Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person für andere Beratungszwecke in derselben Einrichtung verwandt werden.

§ 40 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

(1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur verarbeitet werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.

(2) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person an den Krankenhauseelsorger und den jeweils örtlich zuständigen Seelsorger übermittelt werden. Die Einwilligung soll bereits bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen eingeholt werden.

X. Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Verordnung
vom 23. November 2018
zur Änderung der Verordnung über
die Pfarrdienstwohnungen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Dienstwohnungsvorschriften
– Ref-DWV)
vom 9. Dezember 2014
zuletzt geändert durch Artikel 3
des Kirchengesetzes vom 29. April 2017**

Aufgrund des § 10 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54, 107) erlässt die Gesamtsynode die folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sofern

 - a) die Garage oder der Einstellplatz der Dienstwohnung zugeordnet,
 - b) eine gesonderte Vergütung bei vergleichbaren Mietverhältnissen unüblich ist und
 - c) dem Dienstwohnungsgeber für die Anmietung keine gesonderten Kosten entstehen,

ist hierfür abweichend von Satz 2 keine Nutzungsentschädigung zu zahlen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Pfarrer“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder dem Pfarrer“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Überschreitet die zugewiesene Gartenfläche die Größe von 800 m² wesentlich, ist die Gartenfläche auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend der örtlichen Verhältnisse auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 27 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Dienstwohnungsgeber weist Pfarrerrinnen und Pfarrern ohne Dienstwohnung ein Amtszimmer zu. Das Amtszimmer soll in Räumen der Kir-

chengemeinde gelegen sein. Stehen entsprechende Räumlichkeiten nicht zur Verfügung, kann der Dienstwohnungsgeber ein anderes Amtszimmer zuweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass Ort und Lage des Amtszimmers für den Dienstbetrieb förderlich sind.“

3. Die Anlage 1 zu § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Bei örtlichen Mietspiegeln oder Grundstücksmarktberichten darf der angegebene Basismietwert um 10 % reduziert werden, wenn die Mietentabelle nur einen Mittelwert und keine Mietwertspanne ausweist. Bei Mietwertspannen ist vom untersten Eckwert der Tabelle auszugehen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.
 - b) In Nr. 2 Buchst. b wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die neu festgesetzte Dienstwohnungsvergütung darf nur um höchstens 15 v.H. über der bisherigen Dienstwohnungsvergütung festgesetzt werden; der steuerliche Mietwert bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a und b findet bei bestehenden Dienstwohnungsverhältnissen erstmals in den in Ziff. 2 Buchst. b) bis c) der Anlage 1 zu § 6 Ref-DWV genannten Fällen Anwendung.

Artikel 3

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Für Amtszimmer, die vor dem 1. Januar 2019 in einer von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gemieteten oder in ihrem oder seinem Eigentum stehenden Wohnung zugewiesen wurde, kann weiterhin eine Miet- oder Nutzungsentschädigung in Höhe des unteren ortsüblichen Vergleichsmietwertes und eine angemessene Entschädigung für Schönheitsreparaturen gezahlt werden.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Haushaltsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2019
(01.01.2019 - 31.12.2019)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. Novem-

ber 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	46.528.100,00 €
Ausgabe:	46.528.100,00 €
Darin enthalten:	Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"
Einnahme:	5.223.400,00 €
Ausgabe:	9.520.000,00 €
	Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"
Einnahme:	100.000,00 €
Ausgabe:	739.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2019.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2019 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungs-

jahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4 Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2019 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5 Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2019
der Evangelisch-reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2019 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	143.600
0200 Landeskirchenamt	937.200	3.681.100
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	273.000
2100 Gesamtpfarrkasse	5.223.400	9.520.000
2200 Versorgung	5.575.700	15.028.500
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	159.000	394.700
3200 Jugendarbeit	100.000	739.900
6100 Publizistik	2.000	330.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	168.900
6300 Frauenarbeit	10.000	113.100
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	221.100	5.422.300
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	0	4.033.600
8100 Vermögensverwaltung	974.700	2.244.400
9100 Finanzverwaltung	33.325.000	4.435.000
	46.528.100	46.528.100

Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 (01.01.2019 - 31.12.2019)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.583.900,00 €

Ausgabe: 1.583.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2019.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2019 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2019 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2019
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-
reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2019

Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben	
	€	€	
4100 Diakonisches Werk	1.329.900	1.329.900	
4300 Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000	
	1.583.900	1.583.900	

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 (01.01.2019 - 31.12.2019)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2017 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2017 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der

Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2017 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderamens der Gesamtsynode die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2017 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfüer“ für das Wirtschaftsjahr 2017 fest und beschließt einstimmig die Entlastung des Diakonieausschusses.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2017 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderamens der Gesamtsynode die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierte Kirche für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 23. November 2018

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2019 und 2020 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		Besonderes Kirchgeld Euro
	Euro		
1	30 000 – 37 499		96
2	37 500 – 49 999		156
3	50 000 – 62 499		276
4	62 500 – 74 999		396
5	75 000 – 87 499		540
6	87 500 – 99 999		696
7	100 000 – 124 999		840
8	125 000 – 149 999		1.200
9	150 000 – 174 999		1.560
10	175 000 – 199 999		1.860
11	200 000 – 249 999		2.220
12	250 000 – 299 999		2.940
13	300 000 und mehr		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerchaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

E m d e n, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2019

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 27. November 2015 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2019 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Sofern im Haushaltjahr 2019 Haushaltsmittel in den Haushaltsstellen 9110.7211 und 9110.7212 verbleiben sollten, werden diese zum Jahresende 2019 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem dann noch festzulegenden Verteilungsmaßstab ausgeschüttet.

Emden, den 23. November 2018

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss vom 11. September 2018 zur Änderung der Richtlinie für die Zahlung von Honoraren und Vergütungen im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 13. Dezember 2012

Das Moderamen der Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Die Richtlinie für die Zahlung von Honoraren und Vergütungen im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 13. Dezember 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „42,00 €“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Buchst. a. bis c. werden wie folgt neu gefasst:
 - “a. Organisten mit C-Prüfung:
 - 48,00 € pro Gottesdienst
 - 33,00 € pro Amtshandlung
 - b. Organisten mit D-Prüfung:
 - 42,00 € pro Gottesdienst
 - 29,00 € pro Amtshandlung

- c. Organisten ohne Prüfung
 - 35,00 € pro Gottesdienst
 - 24,00 € pro Amtshandlung“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1 und das Wort „Chorleitern“ durch die Wörter „Chor- und Posaunenchorleitern ohne weiteren Befähigungsnachweis“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Entgelt von Chor- und Posaunenchorleitern mit absolvierter D-Prüfung kann im Rahmen eines Arbeitsvertrages abweichend von Absatz 1 geregelt werden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Leer, den 11. September 2018

Der Kirchenpräsident

Dr. Heimbucher

Berichtigung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 Nr. 2 vom 15. November 2018 ist auf Seite 7 die Angabe „Band 20 Nr. 2“ durch die Angabe „Band 21 Nr. 2“ zu ersetzen.

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Emden** – Barenburg / Harsweg – wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage der Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Emden und Uphusen zur Regelung der Vakanzvertretung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen – als Pfarrstellenaufgabe dauerhaft die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Uphusen wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2019 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden in Verbindung treten wollen. Auf das Stellenprofil unter www.emden.reformiert.de wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde **Hameln – Bad Pyrmont** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass in einem Stellenumfang von bis zu 25 % eine noch näher zu bestimmende Pfarrstellenaufgabe wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2019 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln-Bad Pyrmont in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Lage** wird mit einem Stellenumfang von 50 % und einer Auflage von zwei Wochenstunden Religionsunterricht zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2019 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lage in Verbindung treten wollen. Auf das Stellenprofil unter www.lage.reformiert.de wird hingewiesen.

Hinweise auf Stellenausschreibungen:

Auf die Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde in Laar, die eine Mitversorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar vorsieht wird hingewiesen. Weitere Informationen unter www.altreformiert-laar.de und www.laar.reformiert.de.

Auf die gesonderte Ausschreibung einer 50 %-Stelle für eine/einen „Diakonin/Diakon“ in Anstellungsträgerschaft der Evangelisch-reformierten Kirche mit Arbeitsschwerpunkt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden wird hingewiesen. Weitere Informationen unter www.reformiert.de/stellenangebote.

Personalnachrichten

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück wurde eingeführt

Pastorin
Linda **Janssen**
am 16. September 2018

Ausscheiden

Aus dem Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirche wurde auf Antrag entlassen:

Pastorin
Kathrin **Oxen**
mit Ablauf des 30. November 2018
Pastor
Ralf **Zielinski**
mit Ablauf des 6. November 2018

Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastorin
Marita **Sporré**
mit Ablauf des 30. November 2018
Pastor
Gerhard **Woertel**
mit Ablauf des 30. November 2018

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.
Hans Albert Buitkamp**

geb. 30.06.1929 gest. 20.10.2018

Pastor Hans Albert Buitkamp war von 1959 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1992 Pastor in Wolfsburg.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hans Albert Buitkamp in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 119, 105

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Kirchenverwaltungsoberrat
Klaus Hinzpeter**

geb. 10.01.1937 gest. 21.08.2018

Herr Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Hinzpeter war vom 1. Dezember 1971 bis zum 30. September 1990 als Büroleiter im Landeskirchenamt tätig.

Wir danken Gott dafür, dass wir Klaus Hinzpeter in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 121, 8

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich